

Geschäftsreglement des Kantonsrates (Änderung)

(vom 16. Juni 1997)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros,

beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 22. Dezember 1980 wird wie folgt geändert:

§ 11. Die Redezeiten im Rat werden wie folgt festgelegt:

Redezeit

- Kommissionspräsidenten max. 20 Minuten
- Kommissionsmitglieder max. 10 Minuten
- Vertreterinnen und Vertreter von Minderheitsanträgen pro Antrag max. 10 Minuten
- Sprecherinnen und Sprecher von Fraktionen und von Parteien ohne Fraktionsstärke max. 10 Minuten
- Erstunterzeichnende bei Parlamentarischen Vorstössen (Motion, Postulat, Parlamentarische Initiative und Interpellation) max. 10 Minuten
- Übrige Referentinnen und Referenten max. 5 Minuten
- Spricht jemand zum zweiten Mal zur selben Sache, beträgt die Redezeit max. 5 Minuten

Der Rat kann eine Änderung der Redezeit beschliessen.

Mit Ausnahme der Berichterstatterinnen und Berichterstatter von Kommissionen und der Vertreterinnen und Vertreter des Regierungsrates darf in der Regel kein Mitglied zum gleichen Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen. Ausgenommen sind persönliche Erklärungen.

§ 41 a. Das Büro ist für die abschliessende Erledigung von Aufsichtsbeschwerden und Ausstandsbegehren gemäss § 44 Kantonsratsgesetz zuständig.

Erledigung
von Beschwer-
den und Aus-
standsbegehren

- II. Diese Änderungen treten sofort in Kraft.
- III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Roland Brunner	Thomas Dähler